

Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission

Vom Datum Beschlussfassung

Präambel

Die Universität Hamburg gewährleistet gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge, einschließlich der Hamburger Lehramts(teil)studiengänge. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Lehramts(teil)studiengänge liegt – im Rahmen des abgestimmten Qualitätsmanagements – bei den fünf an der Lehrkräftebildung beteiligten Hamburger Hochschulen, genannt Partnerhochschulen: der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK), der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), der Technischen Universität Hamburg (TUHH) sowie der Universität Hamburg (UHH), jeweils für die von ihnen angebotenen Lehramts(teil)studiengänge. Das Qualitätsmanagementsystem für die Studiengänge der UHH sowie die Hamburger Lehramts(teil)studiengänge umfasst neben jährlichen Qualitätskonferenzen ein mehrstufiges Evaluationsverfahren, das in der Akkreditierung der Studiengänge mündet. Die Akkreditierung übernimmt die Akkreditierungskommission, deren Arbeit in dieser Geschäftsordnung geregelt wird.

Inhalt der Geschäftsordnung

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

§ 4 Beschlüsse

§ 5 Einspruch gegen Beschlüsse

§ 6 Sitzungen

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die Akkreditierungskommission setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder bilden sich aus sieben Lehrenden der UHH (eine Person je Fakultät mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät), zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der UHH sowie vier Studierenden (darunter zwei Lehramtsstudierende). Die Lehrenden aus den Fakultäten der UHH sollen der Gruppe der Hochschullehrer:innen angehören. Sofern die Beschlussfassung Lehramts(teil)studiengänge betrifft, wird die Kommission um vier weitere stimmberechtigte Mitglieder der an der Hamburger Lehrkräftebildung beteiligten Partnerhochschulen (je eine Person aus der HAW, HFBK, HfMT und TUHH) erweitert. Für alle stimmberechtigten Mitglieder ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit nicht zeitgleich dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung (GALB) angehören und/oder keine leitenden Funktionen auf Ebene der Dekanate oder der Präsidien innehaben. An den Sitzungen der Akkreditierungskommission nehmen diejenigen Mitarbeiter:innen des Referates 31 – Qualität und Recht der UHH (im Weiteren Referat 31) mit beratender Stimme teil, die das jeweilige Evaluationsverfahren begleitet haben. So wird sichergestellt, dass die schriftlichen Rückmeldungen der Gutachtenden bei Bedarf erläutert und in den Kontext des Evaluationsverfahrens eingeordnet werden können. Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung entsendet die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (im Weiteren Behörde) eine:n Vertreter:in als beratendes Mitglied, sofern die Beschlussfassung Lehramts(teil)studiengänge betrifft.
- (2) Die Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen werden an der UHH und TUHH von den jeweiligen Dekanaten und im Falle der HAW, HFBK und HfMT vom jeweiligen Präsidium entsandt.
- (3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie ihre Stellvertretungen werden in einem Rotationsverfahren vom Dekanat der jeweiligen Fakultät entsandt. Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission bestimmt in Absprache mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre rechtzeitig vor der Neubesetzung der Akkreditierungskommission die entsendenden Fakultäten unter Berücksichtigung der in der Amtszeit anstehenden Akkreditierungsentscheidungen.
- (4) Das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft entsendet aus dem Kreis der Lehramtsstudierenden zwei studentische Mitglieder. Die Dekanate der Fakultät für Betriebswirtschaft, der Fakultät für Geisteswissenschaften, der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften entsenden im Rotationsverfahren zwei studentische Mitglieder sowie vier Stellvertretungen. Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission bestimmt in Absprache mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre rechtzeitig vor der Neubesetzung der Akkreditierungskommission die entsendenden Fakultäten unter Berücksichtigung der in der Amtszeit anstehenden Akkreditierungsentscheidungen. Die studentischen Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen sollen nach Möglichkeit aus den Reihen der Qualitätszirkel-Mitglieder rekrutiert werden. Zudem sollen Vorschläge der Studierenden für studentische Mitglieder nach

Möglichkeit berücksichtigt werden. Die studentischen Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen müssen – mit Ausnahme der Studierenden der Fakultät für Rechtswissenschaft – in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sein. Die Studierenden aus der Fakultät für Rechtswissenschaft können auch im juristischen Staatsexamensstudiengang immatrikuliert sein.

(5) Die Akkreditierungskommission wird in der Regel für je vier Semester gebildet. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung der nächsten Kommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel zwei Semester.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Akkreditierungskommission entscheidet über die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen inklusive der Lehramts(teil)studiengänge auf Grundlage des Gutachtens externer Expert:innen und der Stellungnahmen der an der jeweiligen Evaluation beteiligten Akteure.

(2) Die Akkreditierung kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen werden. Empfehlungen werden ausgesprochen, um Chancen und Risiken zu adressieren, die im Zuge des Evaluationsverfahrens erörtert wurden oder um die Weiterentwicklung erkannter Stärken zu fördern. Über den Umgang mit Empfehlungen ist bei der folgenden Evaluation zu berichten. Auflagen werden ausgesprochen, wenn ein Qualitätskriterium nicht hinreichend erfüllt wurde. Die Art der Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen obliegt der zuständigen Fakultät bzw. Hochschule.

(3) Wurde eine Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen, prüft die Kommission, ob die Verantwortlichen die Auflagen innerhalb von zwölf Monaten erfüllt haben. Sollte die Auflagenerfüllung innerhalb dieser Zeit nicht nachgewiesen werden, entscheidet die Kommission, ob sie eine Fristverlängerung von i.d.R. sechs Monaten gewährt.

(4) Falls eine Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb von zwölf Monaten nachgewiesen werden kann, kann das Verfahren auf Antrag des Dekanats (bzw. Präsidiums bei Hochschulen ohne Fakultäten bzw. GALB im Fall von Lehramtsstudiengängen) einmalig für den Zeitraum von maximal 18 Monaten ausgesetzt werden.

(5) Stellt die Kommission bei der endgültigen Prüfung der Auflagenerfüllung fest, dass die festgestellten Mängel an einem Studiengang nicht beseitigt wurden, lehnt sie die Akkreditierung ab. Die Akkreditierungskommission informiert das zuständige Dekanat (bzw. Präsidium bei Hochschulen ohne Fakultäten bzw. GALB im Fall von Lehramtsstudiengängen) und das Präsidium der UHH über die Ablehnung der Akkreditierung.

(6) Die Akkreditierung kann auf begründeten Antrag des zuständigen Dekanats (bzw. Präsidiums bei Hochschulen ohne Fakultäten bzw. GALB im Fall von Lehramtsstudiengängen) um bis zu 24 Monate verlängert werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ende der Akkreditierungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Akkreditierungskommission

zu richten. Wird der Antrag bewilligt, ist die Verlängerung bei der nachfolgenden Reakkreditierung von der Gesamtakkreditierungsfrist so anzurechnen, dass eine Akkreditierungsfrist von insgesamt acht Jahren nicht überschritten wird. Für auslaufende Studiengänge kann die Akkreditierung bis zum Zeitpunkt des vom Fakultätsrat bzw. im Fall von Lehramtsstudiengängen des vom GALB beschlossenen Auslaufdatums des betreffenden Studiengangs verlängert werden.

(7) Wird ein bereits akkreditierter Studiengang gemäß der Definition im QM-Handbuch wesentlich geändert, entscheidet die Kommission auf Grundlage der dokumentierten Änderung, ob diese von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist, ob die angezeigte Änderung für den Erhalt des Akkreditierungsstatus anzupassen ist (z. B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder Empfehlung) oder ob die bisherige Akkreditierungsentscheidung widerrufen wird. Sollte die Tragweite der Änderungen durch die Kommission nicht eindeutig feststellbar sein, kann sie über das jeweils zuständige Präsidium Gutachter:innen bestellen, die eine Stellungnahme für die Kommission erstellen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Kommission aus den in Satz 1 genannten Optionen.

(8) Die Mitglieder der Kommission entscheiden nur über die Akkreditierungen von Studiengängen bzw. Feststellungen von Auflagenerfüllungen, die nicht an ihrer Fakultät bzw. Hochschule angeboten werden. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sind Mitglieder der Kommission aus der federführenden Fakultät nicht stimmberechtigt. Studentische Mitglieder entscheiden nur über Studiengänge bzw. Feststellungen von Auflagenerfüllungen in Studiengängen, in sie nicht selbst immatrikuliert sind. Abweichend davon dürfen studentische Mitglieder eines Lehramtsstudienganges über den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft entscheiden.

(9) Die Akkreditierungskommission wird bei ihrer Aufgabenerfüllung durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch das Referat 31 verantwortet wird.

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

(1) Bei der ersten Sitzung einer neu einberufenen Kommission wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein:e Vorsitzende:r und ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r gewählt. Beide sollen in der Regel der Gruppe der Hochschullehrer:innen angehören.

(2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 4 Beschlüsse

(1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen über Handzeichen. Kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, wird die Entscheidung über die Akkreditierung oder Auflagenerfüllung für längstens vier Monate vertagt. Kann auch bei

erneuter Befassung kein Mehrheitsbeschluss hergestellt werden, zählt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden doppelt.

(2) Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben bzw. bei der Beschlussfassung über Lehramts(teil)studiengänge neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die bzw. der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Weicht die Akkreditierungskommission in ihren Beschlüssen vom gutachterlichen Votum ab, so ist dies zu begründen.

(4) Sofern bei Lehramts(teil)studiengängen die Behörde Einwände gegen den Beschlussvorschlag der Akkreditierungskommission erhebt, bestellt die Kommission im Benehmen mit der Behörde zur Begutachtung dieser Einwände eine:n Gutachter:in oder eine Gutachter:innenkommission, die bzw. der bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Das Begutachtungsergebnis soll im weiteren Verfahren der Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zu Auflagenerfüllungen verlängert sich die Akkreditierungsfrist bis zur erneuten Befassung durch die Akkreditierungskommission.

(5) Die Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 5 Einspruch gegen Beschlüsse

(1) Gegen Entscheidungen der Kommission kann das zuständige Dekanat (bzw. Präsidium bei Hochschulen ohne Fakultäten bzw. GALB im Fall von Lehramtsstudiengängen) binnen acht Wochen nach Versand der Akkreditierungsmitteilung zu begründenden Einspruch einlegen. Dieser ist an die bzw. den Vorsitzenden zu richten und bei der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Kommission initiiert im Falle eines Einspruchs zeitnah eine gesonderte Sitzung der Kommission, um über den Einspruch zu beraten. Das Ergebnis der Beratung wird dem Dekanat (bzw. Präsidium bei Hochschulen ohne Fakultäten bzw. GALB im Fall von Lehramtsstudiengängen) in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt.

(3) Sofern die Akkreditierungskommission den Einspruch des Dekanats (bzw. Präsidiums bei Hochschulen ohne Fakultäten bzw. GALB im Fall von Lehramtsstudiengängen) zurückweist, kann das Dekanat (bzw. Präsidium bzw. der GALB im Fall von Lehramtsstudiengängen) eine Beschwerde bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre der UHH einlegen, die bzw. der die Präsidien der anderen Hochschulen informiert und den Beschwerdeausschuss einberuft. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss. Die Akkreditierung wird bis zur endgültigen Beschlussfassung verlängert.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel vierteljährlich statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden organisiert. Die Geschäftsstelle übernimmt die Terminierung der Sitzungen, die Erstellung einer Tagesordnung, den Versand aller für die Sitzungen relevanten Unterlagen und die Protokollierung der Sitzungen.
- (3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kommission im Anschluss an die Sitzung zugesandt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Woche nach dem Versand kein Einspruch erhoben wird.
- (4) Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge vom 4. Oktober 2023 sowie die Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission vom 12. Oktober 2023.

Hamburg, den *Beschlussfassungsdatum*

Universität Hamburg